



RÜCKWIRKEND KORRIGIERTE RECHNUNGEN?

Prof. Dr. Bischoff klärt auf

Sie erbringen umsatzsteuerpflichtige Leistungen und lassen sich die Vorsteuer vom Finanzamt erstatten?

Was gilt es zu beachten, sollten in der ursprünglichen Rechnung vom Betriebsprüfer Fehler entdeckt werden.



RÜCKWIRKEND KORRIGIERTE RECHNUNGEN?

Keine Zinsen auf
Umsatzsteuernachzahlungen



RECHTSLAGE

Erbringen Sie umsatzsteuerpflichtige Leistungen (z. B. durch Eigenlabor) können Sie sich vom Finanzamt die Vorsteuer ganz oder teilweise erstatten lassen, wenn die Vorsteuer:

- im Zusammenhang mit der umsatzsteuerpflichtigen Leistung stand
- für Verwaltungskosten (z. B. Buchführung, Strombezug) bezahlt wurde.

Werden in einer Betriebsprüfung in der Eingangsrechnung formale Fehler gefunden, muss der Zahner die erstattete Vorsteuer zurückzahlen. Nach erfolgreicher Rechnungskorrektur bekommt er diese jedoch wieder zurück.



BFH URTEIL

Bis Ende 2016 fielen für die zurückzuzahlende Vorsteuer zusätzlich 6 % p. a. Zinsen an. Diese zum Teil erhebliche finanzielle (Zins-)Belastung entfällt ab sofort. **Voraussetzung:** In der ursprünglich fehlerhaften Rechnung dürfen keine grundsätzlichen, sondern nur formale Mängel enthalten sein.

(Quelle: BFH Az. V R 26/15)



TIPP

Lassen Sie im Falle einer zurückgeforderten Vorsteuer von Ihrem Steuerberater prüfen, inwiefern eine rückwirkende Rechnungskorrektur in Betracht kommt. Kontrollieren Sie zudem Rechnungen stets genau auf etwaige Mängel (z. B. auf fehlende oder ungenau formulierte Leistungsbeschreibungen).

PROF. DR. BISCHOFF & PARTNER[®]
STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE · VEREID. BUCHPRÜFER

Theodor-Heuss-Ring 26 · 50668 Köln
Tel. 0221/912840-0 · Fax 0221/912840-40
info@bischoffundpartner.de
www.bischoffundpartner.de